

Satzung des Angelsportverein 1966 Seesen e.V.
Stand 2015

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften

Der Angelsportverein 1966 Seesen e.V. (der Verein) ist eine Vereinigung von Sportfischern.

Der Verein hat seinen Sitz in 38723 Seesen und ist nach §54 des Nieders. Fischereigesetzes ein anerkannter Sportfischerverein.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Braunschweig auf dem Registerblatt VR 160042 eingetragen, der Gerichtsstand ist Seesen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. und der Interessengemeinschaft Harzgewässer e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Sportfischern in Seesen und Umgebung, Verbreitung und Vertiefung des sportlichen Angelns, der Förderung der inneren Verbundenheit und Liebe zur Natur, der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Aufgaben des Vereins sind:

- Pachtung, Kauf und Unterhaltung von Gewässern, Gelände und Objekten zur Förderung und Unterstützung der Aktivitäten der Mitglieder
- Hege, Pflege und Stützung der Natur u.a. durch Besatz in den heimatlichen Gewässern und der in und an den Gewässern beheimateten Tier- und Pflanzenwelt
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer
- Beratung und Förderung der Mitglieder in allen, mit der Sportfischerei zusammenhängende Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge
- Der Verein hat Maßnahmen zu treffen und zu fördern, die dem Schutz der Gewässer gegen Schädigung jeder Art dienen
- Der Verein unterhält nach Möglichkeit ein Vereinsheim für Lehrgänge usw.

Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, die allgemein anerkannten Regeln der Fischgerechtigkeit für sich als verbindlich erklärt und sich verpflichtet, dem Vereinszweck zu dienen.

2. Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder im Alter von 8 bis 18 Jahren. Jugendliche Mitglieder können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

3. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat innerhalb eines Jahres nach Beitritt die bestandene Fischerprüfung nachzuweisen.

Verdiente Mitglieder, die mindestens 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören und das 70. Lebensjahr vollendet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind damit von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beitritt

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand.

Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden vom geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch diese festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 20. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Beitritt im laufendem Geschäftsjahr werden der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr sofort fällig.

Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Fischereierlaubnis wird vom Vorstand erteilt.

Näheres regelt die Gewässerordnung.

Sie haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und können

den Schutz des Vereins in Anspruch nehmen. Sie sind für die Dauer der Mitgliedschaft gleichzeitig Mitglied im Landssportfischerverband Niedersachsen e.V.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, außer der Satzung die Gewässerordnung, die Beitrags- und Gebührenordnung und die vom Vorstand getroffenen Sonderbestimmungen zu beachten, die als Vereinsmitteilungen bekannt gegeben werden.

Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher ist im Rahmen dieser Bestimmungen Folge zu leisten.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftlichen Austritt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende
- durch Tod
- durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss

1. Der Ausschluss erfolgt in der Regel, wenn ein Mitglied

- a) vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder die Gewässerordnung verstößt,
- b) in seiner Person nicht die Gewähr für die Erfüllung des Vereinszweckes bietet,
- c) sich durch Fischfrevel strafbar macht oder andere zu einer Tat anstiftet,
- d) sich vereinsschädigend verhält

2. Der Ausschluss kann aus anderen wichtigen Gründen erfolgen.

3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Der Beschluss über die getroffene Maßnahme ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Wird auf Ausschluss erkannt, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte mit sofortiger Wirkung.

5. Gegen den Beschluss auf Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat der Einspruch schriftlich beim 1. Vorsitzendem und beim Schriftführer einzureichen. Die nächste Jahreshauptversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig.

§ 7 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen Gewässerordnung und Satzung können mit Belehrung, Verwarnung, Verweis, Geldbuße oder mit zeitweiliger Entziehung der Angelerlaubnis sowie sonstigen Beschränkungen durch den Vorstand geahndet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme der Tätigkeitsnachweise des Vorstandes und dessen Entlastung
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie sonstiger barer und unbarer Leistungen,
- e) Satzungsänderungen, mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- f) Genehmigung der vom Vorstand erstellten Gewässerordnung und Beitragsordnung.
 1. Entscheidungen über Anträge die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
 2. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzendem und dem Schriftführer schriftlich einzureichen.
 3. Bei Bedarf kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
 4. Die Mitgliederversammlung wird mit Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben oder E-Mail, zusätzlich ggf. Presse, Aushang im/am Vereinsheim zu erfolgen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schrift- und Pressewart
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Leiter /Kordinator der Gewässerwarte
 - f) dem Jugendleiter

Er wird für zwei Jahre gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich nach jeder Neuwahl eine Geschäftsordnung.

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schrift- und Pressewart
- d) dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wobei einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Erforderlichenfalls sind dem Vorstand als erweiterter Vorstand beizustellen:

- a) stellvertretender Gewässerwart
- b) stellvertretender Schatzmeister
- c) stellvertretender Jugendleiter

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

Er erstellt die Gewässerordnung, und überwacht die Einhaltung der Gewässerordnung und der Satzung. Er bestellt Gewässerobleute, Fischereiaufseher und Referenten.

4. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf Ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Vorstand andere ordentliche Mitglieder kommissarisch einsetzen. Sie müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des amtierenden Vorstandes in Ihrem Amt bestätigt werden. Bis zur Bestätigung haben Sie Stimmrecht im Vorstand.

5. Vorstandsmitglieder sind Fischereiaufseher.

§ 11 Gewässerausschuss

Die Gewässerwarte, Gewässerobleute und Fischereiaufseher bilden einen Gewässerausschuss. Sie beraten den Vorstand in Gewässer- und Besatzmaßnahmen.

§ 12 Vorsitz, Stimmrecht, Beschlussfassung und Protokollführung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung führt der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

2. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Der Beschlussfassung der Versammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Alle Beschlüsse der Versammlung werden, mit Ausnahme der über die Auflösung des Vereins und eine Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Ersteller zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer bestehen aus 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Sie werden in der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt. Sie prüfen nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Kasse, Belege und die Bücher sachlich rechnerisch des Vereins.

Wiederwahl eines Prüfers ist für ein weiteres Jahr möglich, der zweite Prüfer muss neu gewählt werden.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse und Bücher die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder. Zwischenprüfungen während des laufendem Geschäftsjahres sind jederzeit möglich.

§ 14 Satzungsänderungen

Zu einem satzungsändernden Beschluss sind die Stimmen einer Mehrheit von 2/3 der zu der Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Aufwandsentschädigung

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstandes, sowie durch den Vorstand beauftragte Personen sind ehrenamtlich tätig. Sie können für Ihren Zeit- und Arbeitsaufwand pauschale Aufwandsentschädigungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 17 Folgen der Auflösung

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. mit Sitz in Hannover, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte der Verband nicht mehr bestehen, ist es durch die Liquidatoren karitativen Zwecken zuzuführen.
2. Die Löschung im Vereinsregister ist nach erfolgter Auflösung zu beantragen. Gleichfalls ist dem zuständigen Finanzamt Nachricht zu geben.

Durch diese Satzung wird die Satzung vom 28. September 2002 aufgehoben und ersetzt.

Diese Satzung ist von der zum 02. September 2015 einberufenen Mitgliederversammlung genehmigt und tritt anstelle der Satzung vom 28. September 2002 (eingetragen am 09. Dezember 2002) in Kraft.

Wir versichern, dass die geänderten Bestimmungen der Neufassung der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsneufassung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Seesen, den 02.09.2015

Vorsitzender

Schriftführer